Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **19 (1936)**

Heft 10

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

BERN 15. Mai 1936. DER Nr. 10 - 19. Jahrgang

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. und 15. jeden Monats

Sekretariat der F. V. S.
Bern, Amthausgasse 22
Telephonanruf 28.663
Telegrammadresse:
Freidenker Bern

Man muss den schlechten Geschmack abtun, mit vielen übereinstimmen zu wollen. Nietzsche.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.—
(Mitglieder Fr. 5.—)
Sämtliche Mutationen bezügl. des Abonnements, Bestellungen etc. sind zu richten Transitfach 541, Bern

INHALT: Menschen unter Zwang. — Professor Sigmund Freud. — Ausklang des Prager Kongresses. — Der Gegner an der Arbeit. — Ausklang des Prager Kongresses. — Der Gegner an der Arbeit: Priester verweigert Totenandacht; Das «Vaterland» geifert. — Verschiedenes. — Hauptvorstand. — Ortsgruppen. — Feuilleton: Höh-lenbewohner, Literatur, Merkspruch.

Menschen unter Zwang.

Ketzerische Gedanken über Staat, Kirche, Eltern, Kinder und Taufe.

Von *W. H. Sollberger*, Bern.

Vielleicht die wertvollste aller neuzeitlichen Errungenschaften ist die verfassungsrechtliche Anerkennung der Glaubensfreiheit, deutlicher ausgedrückt: der Bekenntnis- und Gewissensfreiheit, zu der sich ja bei der historischen Abstimmung vom 8. September 1935 eine grosse Volksmehrheit bekannte. Leider aber sind wir noch weit davon entfernt, die praktischen Konsequenzen dieses eigentlich selbstverständlichen Grundsatzes zu ziehen, da sich ihnen alle jene Mächte mit Gewalt entgegenwerfen, welche die grosse Masse der Menschen als Mittel für ihre eigensüchtigen Zwecke betrachten.

Ziehen wir indes die logischen Konsequenzen!

Bekenntnisfreiheit ist das gesetzlich gewährleistete Recht, sich zu jeder beliebigen Form von Glauben und Wissen mündlich oder schriftlich zu bekennen, mag diese Form nun staatlich anerkannt sein oder nicht, mag sie viele Anhänger haben oder nur das Verhältnis einer einzigen Persönlichkeit zu Welt und Ueberwelt ausdrücken.

Damit ist also die freie Wahl des Bekenntnisses gewährleistet.

Da man nun den Erwachsenen nicht gut hindern kann, über seine Konfessionszugehörigkeit oder sein Verhältnis zur Religion frei zu entscheiden, tut man das Menschenmögliche, die Kinder in der Weise zu bearbeiten, dass sie als Erwachsene gar nicht das Bedürfnis fühlen, das ihnen anerzogene Verhältnis zur Religion einer Revision zu unterziehen, d. h. man unterwirft sie einem Religionsunterricht, zwingt sie zum Kirchenbesuch und sieht überhaupt darauf, dass sie tun, was die Kirche von ihnen verlangt. Der Staat (oder die treibenden Elemente, die hinter ihm stehen) kann sich dabei ganz ruhig auf die Eltern berufen, die ihre Kinder in der Konfession aufwachsen zu sehen wünschen, der sie selbst angehören. Nun entsteht aber die Frage: Haben die Eltern überhaupt das Recht, ihre, einer eigenen Entscheidung noch unfähigen Kinder einer Konfessionsgemeinschaft oder gar einer so absolut unverantwortlichen sogenannten Gemeinschaft, wie es die staatlich anerkannten Kirchen sind (das Verhältnis der Gläubigen zur römischen Kirche zum Beispiel ist das der Herde zum Herdenbesitzer, nicht etwa zum Hirten, ist ein Untertanenverhältnis und keine Gemeinschaft), auszuliefern?

Diese Frage muss auf das entschiedenste verneint werden.

Die Eltern sind nicht Eigentümer ihrer Kinder, ihr Verhältnis zu ihnen ist das eines Verwalters zu dem anvertrauten Gut. Die Kinder sind nicht um der Eltern willen da, vielmehr die Eltern um der Kinder willen. Denn immer die letzte Generation ist die wichtigste. Die Kinder sind weder ein Spielzeug noch ein Experimentierobjekt, noch das Mittel zu irgendwelchem Zweck der Eltern, sie sind um ihrer selbst und um der Zukunft des Menschengeschlechts willen da. Die Eltern können ihnen gegenüber nur die eine Aufgabe haben, sie für das Leben und für das neue Leben, das aus ihnen hervorgehen soll, zu stählen, und zwar nach jeder Richtung. Nicht aber dürfen sie sie geistig verstümmeln, um ihnen Karrierehindernisse aus dem Wege zu räumen, ebensowenig wie man ein Kind körperlich verstümmeln darf, damit es durch den Bettel schneller zu Vermögen kommt.

Die Eltern tragen die Verantwortung für Generationen, aber die Allerwenigsten sind sich dieser Verantwortlichkeit bewusst. Kaum ist das Kind geboren, so überliefern sie es seinem Feinde, damit er den Grund lege zur spätern Verkrüppelung seiner geistigen Kräfte, d. h. sie lassen es taufen oder es auf eine andere Weise in eine Kirche aufnehmn, in eine Kirche, deren ganzes Bestreben darauf gerichtet ist, ihm die geistigen Schwungfedern zu beschneiden, einer lebensfeindlichen Macht, die an Stelle des Lachens, dieses Strahlenkranzes des Lebens, nur das Grinsen des Totenschädels kennt, — und sie bedenken die unabsehbaren Folgen eines solchen Schrittes nicht.

Ich habe nicht das Recht, mein Kind körperlich zu misshandeln oder misshandeln zu lassen, schon das Gesetz verbietet es. Daraus sollte doch eigentlich als etwas ganz Selbstverständliches folgen, dass es mir auch in geistiger Hinsicht nicht zusteht. So wenig ich die freie körperliche Entwicklung eines Menschenwesens hindern darf, so wenig darf ich die freie geistige Entwicklung hindern. Leider sind es nicht sehr viele, für die das selbstverständlich ist. Aber wer möchte es wagen, zu behaupten, dass der Geist von geringerer Bedeutung sei als der Körper und demzufolge geringeren Schutz verdiene als dieser?

Indem ich mein Kind taufen lasse, ballt sich eine finstere Wolke über seiner und seiner Nachkommen Zukunft. Ich tue einen Schritt, der andere tiefeinschneidende, folgenschwere Schritte nach sich zieht, begehe ich einen Frevel, den nicht ich, der leichtsinnige oder gedankenlose Urheber, sondern das Kind selbst büssen muss.

Auf die Taufe folgt, als kaum vermeidliche Konsequenz,